

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Allgemeines	1
Artikel 2: Anträge	1
Artikel 3: Versammlung	2
Artikel 4: Ordnungsanträge	4

Artikel 1: Allgemeines

Art. 1 **Versammlungsordnung**

- 1 Diese Ordnung regelt den Lauf der Bundesgeneralversammlungen der Piratenpartei Österreich.
- 2 Bei widersprüchlichen Regelungen zwischen Statuten und dieser Versammlungsordnung, gelten in höchster Priorität die Statuten.

Art. 2 **Personenbezeichnungen**

- 1 Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Artikel 2: Anträge

Art. 3 **Änderungs- und Gegenanträge**

- 1 Alle Piraten sind berechtigt, zu den Anträgen auf der Tagesordnung Änderungs- oder Gegenanträge inhaltlicher Art zu stellen.



- 2 Änderungs- und Gegenanträge sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben.
- 3 Die antragsstellende Person kann ihren Antrag im Sinne von gestellten Änderungs- oder Gegenanträgen modifizieren. Opponiert kein Mitglied, so gilt der Antrag als modifiziert.
- 4 Änderungs- oder Gegenanträge dürfen nicht über den Rahmen des auf der Tagesordnung angekündigten Gegenstandes hinausgehen.

Artikel 3: Versammlung

Art. 4 Versammlungsleiter

- 1 Der Versammlungsleiter der Versammlung wird von der Versammlung bestätigt.
- 2 Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen, teilt das Wort zu und sorgt für Ruhe und Ordnung an der Sitzung.

Art. 5 Protokollanten

- 1 Mindestens ein Protokollant wird von der Versammlung gewählt.
- 2 Die Protokollanten führen das Protokoll welches mindestens enthält:
 - a. Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung;
 - b. Den vollständigen Namen des Versammlungsleiters, der Protokollanten und der Stimmzähler;
 - c. Alle Beschlüsse der Versammlung;
 - d. Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - e. Alle Ordnungsanträge mit Abstimmungsergebnis.

Art. 6 Stimmzähler

- 1 Ein Stimmzählleiter und mindestens zwei Stimmzähler werden von der Versammlung gewählt.
- 2 Die Stimmzähler organisieren sich so, dass die Anzahl der Stimmen jeweils durch Konsensus von zwei Stimmzählern bestätigt wird.

Art. 7 Wortbegehren

- 1 Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Versammlungsleiter.
- 2 Der Versammlungsleiter kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.



3 Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Versammlungsleiter, zur Sache zu sprechen.

4 Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Versammlungsleiters, so entzieht ihm dieser das Wort.

Art. 8 Abstimmungen

1 Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch Stimmzähler.

2 Über Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, wird nacheinander abgestimmt.

3 Über Unteranträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

4 Vor einer Abstimmung stellt der Versammlungsleiter die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt den Abstimmungsmodus vor.

5 Die relative Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als eine andere Position. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

6 Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als die Summe aller anderen Positionen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

7 Die absolute Mehrheit ist erreicht wenn die Summe von Nein-Stimmen und Enthaltungen kleiner ist als diejenige der Ja-Stimmen.

8 Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gleich oder grösser dem Doppel der Nein-Stimmen sind. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

9 Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.

10 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.

11 Der Versammlungsleiter stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

12 Der Versammlungsleiter gibt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse bekannt.

Art. 9 Geheime Abstimmung

1 Für die geheime Abstimmung oder Wahl werden markierte Stimmzettel ausgeteilt.

2 Die Stimmzettel sind durch die Piraten handschriftlich auszufüllen.

3 Die Stimmzettel werden verdeckt eingesammelt.

4 Bei der Auszählung durch die Stimmzähler ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.



- 5 Die Stimmzettel werden für den Fall einer Nachzählung in einem verschlossenen Umschlag archiviert.

Artikel 4: Ordnungsanträge

Art. 10 Stellen von Ordnungsanträgen

- 1 Anträge zur Verhandlungs-, Abstimmungs- oder Wahlordnung können jederzeit ausserhalb der Rednerliste von Mitgliedern gestellt und begründet werden.
- 2 Begehren auf Ordnungsanträge sind mit einem Time-Out-Signal (Hände in Form eines "T") anzuzeigen, so dass sie von Wortbegehren unterschieden werden können.
- 3 Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die in dieser Ordnung aufgeführt werden.
- 4 Falls nicht anders geregelt, wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen und sofort die Abstimmung vorgenommen.
- 4 Bei Ordnungsanträgen kann eine formale Gegenrede gewährt werden, die begründet, weshalb der Ordnungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt werden soll.

Art. 11 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine bis drei JA/NEIN-Fragen vor, über die es eine konsultative Abstimmung in der Versammlung wünscht.
- 2 Sofern der Ordnungsantrag nicht zum Abschluss der Sitzung gestellt wird, müssen die Fragen in einem direkten Zusammenhang mit dem derzeit behandelten Geschäft stehen.
- 3 Bei Wahlen, dürfen die Fragen nicht auf identifizierbare Personen gerichtet sein.
- 4 Die Fragen sind dem Versammlungsleiter schriftliche zu übergeben.
- 5 Der Versammlungsleiter kann den Ordnungsantrag auf Meinungsbildung direkt annehmen oder eine Abstimmung darüber vornehmen.
- 6 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 7 Der Ausgang der Abstimmungen wird protokolliert, hat aber in keinem Fall unmittelbar weitergehende Auswirkungen.

Art. 12 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne in Minuten für eine Unterbrechung der Sitzung vor.



- 2 Der Versammlungsleiter kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Versammlungsleiter dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.
- 3 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

Art. 13 Ordnungsantrag auf Generelle Beschränkung der Redezeit

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne vor, die bei einem Wortbegehren nicht überschritten werden darf.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages wacht der Versammlungsleiter über die Einhaltung der Beschränkung.
- 4 Ausnahmen von einer allgemeingültigen Regelung dürfen lediglich für die Funktionen des Antragsstellers, eines Kandidierenden oder des amtierenden Vorstandes gemacht werden.
- 5 Die vorgegebene Zeitspanne kann jederzeit abgeändert werden mittels eines erneuten Ordnungsantrages auf generelle Beschränkung der Redezeit.

Art. 14 Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen.
- 2 Der Versammlungsleiter nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.
- 3 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden offene Wortbegehren berücksichtigt und die Rednerliste bleibt geschlossen.
- 5 Dem Antragsteller wird ein Schlussvotum eingeräumt, anschliessend erfolgt die Abstimmung über das behandelte Geschäft.

Art. 15 Ordnungsantrag auf Abänderung eines Antrags

- 1 Der Antragsteller schlägt vor eine redaktionelle, jedoch nicht inhaltliche, Abänderung eines vorliegenden Antrages vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so ist der entsprechende Antrag redaktionell anzupassen.



Art. 16 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden

- 1 Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

Art. 17 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge

- 1 Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge der Wahlgänge vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

Art. 18 Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung

- 1 Der Antragsteller schlägt vor eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt ein Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages müssen die betreffenden Beschlussfassungen im Geheimen vorgenommen werden.

Art. 19 Ordnungsantrag auf Geheime Wahlberatung

- 1 Der Antragsteller schlägt während einer Wahlberatung vor eine geheime Beratung ohne Protokollierung und Aufzeichnung vorzunehmen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Die geheime Beratung ist nicht zu protokollieren.
- 4 Die geheime Beratung ist nicht aufzuzeichnen.

Art. 20 Ordnungsantrag auf Änderung des Abstimmungsmodus

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Änderung des Abstimmungsmodus vor.
- 2 Der Versammlungsleiter kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Versammlungsleiter dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.
- 3 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine Zweidrittelmehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt der geänderte Abstimmungsmodus.



Art. 21 Ordnungsantrag auf Traktandierung von Anträgen

- 1 Der Antragsteller schlägt die Traktandierung eines nicht beantragten aber eingereichten und gültigen Antrags vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird der Antrag als nächstes Geschäft behandelt.

Art. 22 Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte

- 1 Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt.

Art. 23 Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft

- 1 Der Antragsteller schlägt vor ein an der Bundesgeneralversammlung bereits abgeschlossenes Geschäft erneut zu öffnen.
- 2 Eine kurze Begründung des Ordnungsantrages ist zulässig, danach erfolgt die Abstimmung.
- 3 Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.
- 4 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 5 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird das wieder eröffnete Geschäft behandelt und bis zu dessen Schliessung ein allenfalls noch in Beratung stehendes Geschäft unterbrochen.
- 6 Werden Änderungsanträge angenommen, die einen bereits zuvor beschlossenen Hauptantrag abwandeln sollen, muss über diesen erneut abgestimmt werden.

Art. 24 Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften

- 1 Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte auf die kommende Bundesgeneralversammlung vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt und müssen vom Versammlungsleiter für die kommenden Bundesgeneralversammlung beantragt werden.



Art. 25 Ordnungsantrag auf Neuwahl des Versammlungsleiters

- 1 Der Antragsteller schlägt vor den Versammlungsleiter durch einen anderen anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person den Vorsitz.

Art. 26 Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Stimmenzählers

- 1 Der Antragsteller schlägt vor einen gewählten Stimmenzähler durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Stimmenzählers.

Art. 27 Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Protokollanten

- 1 Der Antragsteller schlägt vor einen gewählten Protokollanten durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Protokollanten.

Art. 28 Ordnungsantrag auf Vertagung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt den Abbruch und die Vertagung der Sitzung vor.
- 2 Der Versammlungsleiter nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.
- 3 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages auf Abschluss der Sitzung werden das in Behandlung stehende und die noch nicht behandelten Geschäfte auf die nächste Sitzung verschoben.
- 5 Wortbegehren, die vor dem Ordnungsantrag auf Abschluss der Sitzung gestellt worden sind, werden noch berücksichtigt.
- 6 Die Vertagungssitzung ist binnen 6 Wochen anzusetzen und wird ordentlich einberufen; die Terminfindung obliegt dem Vorstand.
- 7 Die Vertagungssitzung kann neue Traktanden zur Tagesordnung der Ursprungssitzung hinzufügen, sofern diese gemäss den Vorschriften der Statuten eingereicht werden.

